

Dettenborn | Walter

# Familienrechts-psychologie

4. Auflage



UTB 8232



## **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Brill | Schöningh - Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen - Böhlau · Wien ·  
Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto  
facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag - expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Harry Dettenborn • Eginhard Walter

## **Familienrechtspychologie**

4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage  
Mit 29 Abbildungen und 8 Tabellen

Ernst Reinhardt Verlag München

Prof. Dr. *Harry Dettenborn*, Diplom-Psychologe; Universitätsprof. i. R.; Mitbegründer und Gesellschafter des Instituts Gericht & Familie Berlin-Brandenburg; langjährige Sachverständigkeit auf dem Gebiet der Rechtspsychologie.

Dr. *Eginhard Walter* lehrt in der rechtspychologischen Weiterbildung für Psychologen und Sozialpädagogen. Mitbegründer und Gesellschafter des Instituts Gericht & Familie Berlin-Brandenburg, Sachverständiger auf dem Gebiet der Familienrechtspychologie.

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

UTB-Band-Nr.: 8232

ISBN 978-3-8252-8811-2 (Print)

ISBN 978-3-8385-8811-7 (PDF-E-Book)

ISBN 978-3-8463-8811-2 (EPUB)

4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

© 2022 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag Ernst Reinhardt GmbH & Co KG behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für Text- und Data-Mining i.S.v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Printed in EU  
Einbandgestaltung: siegel konzeption | gestaltung, Stuttgart  
Covermotiv: © sester1848 / Fotolia.com  
Satz: ew print & medien service gmbh

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München  
Net: [www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de) E-Mail: [info@reinhardt-verlag.de](mailto:info@reinhardt-verlag.de)

# Inhalt

## Abkürzungen

## Vorwort

### 1 Familienrechtspychologie als Spezialfach

- 1.1 Gegenstand der Familienrechtspychologie
- 1.2 Die fachlichen Grundlagen der Familienrechtspychologie
  - 1.2.1 Rechtspychologie
  - 1.2.1.1 Gegenstand und Arbeitsgebiete
  - 1.2.1.2 Psychologie und Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- 1.2.2 Familienpsychologie
- 1.2.3 Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Kindschaftsrecht
- 1.2.4 Integration – Bausteine einer familienrechtspychologischen Systematik
- 1.2.5 Tendenzen
- 1.3 Das Spannungsfeld von Diagnostik und Intervention

### 2 Psychologische Beurteilung familienrechtlicher Probleme - Theoriebausteine

- 2.1 Zur Systematik
- 2.2 Konflikt
- 2.3 Beziehungen und Bindungen in familiären Rechtskonflikten

- 2.3.1 Beziehungen
  - 2.3.1.1 Was kennzeichnet Beziehungen?
  - 2.3.2 Bindungen
    - 2.3.2.1 Bindungstheorie und Kindeswohlbezug
    - 2.3.2.2 Bindungsmuster
    - 2.3.2.3 Entwicklung von Bindungen
    - 2.3.2.4 Diagnostik von Bindungen
    - 2.3.2.5 Fehlerquellen der Bindungsdiagnostik
    - 2.3.2.6 Exkurs: Bindungen und Zeiterleben des Kindes
- 2.4 Stresserleben und Coping bei kritischen Familienereignissen
  - 2.4.1 Familiäre Konflikte mit und ohne Stress
  - 2.4.2 Risikofaktoren
    - 2.4.2.1 Personale Risikofaktoren
    - 2.4.2.2 Risikofaktoren in der Umwelt (Stressoren)
  - 2.4.3 Schutzfaktoren
  - 2.4.4 Das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren
    - 2.4.4.1 Vulnerabilität und Resilienz
    - 2.4.5 Bewältigung von Stress
      - 2.4.5.1 Copingarten
      - 2.4.5.2 Coping im Kindesalter
    - 2.4.6 Wahrgenommene Kontrollierbarkeit kritischer Familienereignisse
    - 2.4.7 Initiatorstatus und Kontrollüberzeugung
- 2.5 Das Wohl des Kindes
  - 2.5.1 Problematik und Funktion des Begriffs
  - 2.5.2 Definition
  - 2.5.3 Gebrauchskontexte
    - 2.5.3.1 Die Bestimmung der Bestvariante
    - 2.5.3.2 Die Bestimmung der Genug-Variante
    - 2.5.3.3 Gefährdungsabgrenzung
- 2.6 Der Wille des Kindes
  - 2.6.1 Rechtliche Grundlagen
    - 2.6.1.1 Übergreifende Intentionen

- 2.6.2 Psychologie des Kindeswillens
- 2.6.2.1 Definition
- 2.6.2.2 Stadien der Willensbildung
- 2.6.2.3 Mindestanforderungen
- 2.6.2.4 Kindeswille und Kindesalter
- 2.6.3 Kindeswohl und Kindeswille
- 2.6.4 Selbstgefährdender Kindeswille
- 2.6.5 Induzierter Kindeswille
- 2.6.5.1 Arten der Induzierung
- 2.6.5.2 Effekte der Induzierung
- 2.6.6 Die Diagnostik des Kindeswillens
- 2.6.6.1 Methodische Zugänge
  - 2.6.6.1.1 Formale Ebene
  - 2.6.6.1.2 Inhaltliche Ebene
- 2.6.6.2 Komplikationen und Gefahren
- 2.6.7 Der Umgang mit dem Kindeswillen
- 2.6.8 Kindeswille und Extremkonflikte
- 2.6.8.1 Parental Alienation Syndrom (PAS) als Streitobjekt
  - 2.6.8.1.1 Was ist PAS?
  - 2.6.8.1.2 Was bringt PAS?
  - 2.6.8.1.3 Die Negierung des Kindeswillens
- 2.6.8.2 Kindeswille und Entfremdungsgeschehen
  - 2.6.8.2.1 Beeinflussung, Stress, Entfremdung
  - 2.6.8.2.2 Bewältigungsprozesse und Kindeswille
  - 2.6.8.2.3 Eigenanteil des Kindes - Initiatorstatus
  - 2.6.8.2.4 Interventionsrisiko und Entfremdung
- 2.7 Erziehungsfähigkeit
- 2.7.1 Definition
- 2.7.2 Die Fragestellung der Erziehungsfähigkeit im familiengerichtlichen Verfahren
- 2.7.3 Individuelle Bestimmungsgrößen der Erziehungsfähigkeit
  - 2.7.3.1 Erziehungsziele
  - 2.7.3.2 Erziehungseinstellungen
  - 2.7.3.3 Erziehungskenntnisse

## **2.7.3.4 Kompetenzen des Erziehenden**

## **2.7.3.5 Erziehungsverhalten**

### **3 Konfliktbehandlung im familienrechtlichen Bereich**

3.1 Die Zugänge zum Konflikt

3.2 Der Paradigmenwandel im familienrechtlichen Konfliktmanagement

3.2.1 Von der engen Verfahrenssicht zum psychologischen Konfliktmanagement

3.3 Mediation als Inflation und richterliche Tätigkeit

3.4 Mediation, Beratung und Freiwilligkeit

3.4.1 Pflichtberatung ohne Scheinakzeptanz

3.5 Kooperation und Kompetition - Vorteile und Nachteile

3.5.1 Kompetitive Anspruchspositionen

3.5.2 Interessenausgleich und Kooperation

3.5.3 Autonomie als Vorteil und Bürde

3.6 Konfliktentwicklung bei Trennung und Scheidung

3.6.1 Konflikteskalation und Hochkonflikt

3.6.2 Hochkonflikthaftigkeit als Verhalten

3.6.3 Eskalationskriterien bei Hochkonflikthaftigkeit

3.6.4 Umgang mit den Eskalationskriterien

3.6.5 Hochkonflikt und Intervention

3.6.5.1 Spezifische Interventionsbedingungen

3.6.5.2 Die Grenzen und Möglichkeiten des Hinwirkens auf Einvernehmen bei Hochkonflikthaftigkeit

3.6.5.3 Hochkonflikthaftigkeit und Kindeswohlgefährdung

3.6.5.4 Vernetzung und Kontrolle

3.6.5.5 Wege und Abwege

3.6.5.6 Gebrauch von Machtmitteln

3.7 Das Vertrauensdilemma

3.8 Einwandbegegnung

3.8.1 Funktionen, Formen und Inhalte von Einwänden

- 3.8.2 Grundsätze der Einwandbegegnung
- 3.8.3 Techniken der Einwandbegegnung
- 3.9 Querulanz als spezifische Konfliktquelle
- 3.9.1 Der Querulant als Teilnehmer am Rechtsgeschehen
- 3.9.2 Beurteilung von Querulanz
- 3.9.2.1 Querulanz als Eigenschaft
- 3.9.2.2 Querulanz als fehlgelerntes Verhalten
- 3.9.2.3 Querulieren als motiviertes, zielgerichtetes Handeln
- 3.9.2.4 Querulieren als gestörte Kommunikation
- 3.9.2.5 Querulanz als Zuschreibungseffekt
- 3.9.3 Umgang mit Querulanz
- 3.9.3.1 Selbstmanagement
- 3.9.3.2 Interaktionsmanagement

#### **4 Die elterliche Sorge**

- 4.1 Rechtliche Grundlagen
- 4.1.1 Elterliche Sorge
- 4.1.2 Elterliche Sorge bei Trennung
- 4.2 Die psychologische Problematik und ihre Beurteilung
- 4.2.1 Die juristischen und psychologischen Fragestellungen
- 4.2.2 Ziele der Sorgerechtsregelung
- 4.2.3 Die Vorteile einer gelungenen Sorgerechtsregelung
- 4.2.4 Die Eigendynamik einer misslungenen Sorgerechtsregelung
- 4.3 Trennungsfolgen
- 4.3.1 Folgen für die Eltern
- 4.3.2 Folgen für das Kind
- 4.3.2.1 Verlauf
- 4.3.2.2 Geschlecht

- 4.3.2.3 Alter und Entwicklungsstand
  - 4.3.2.3.1 Erstes Lebensjahr
  - 4.3.2.3.2 Zweites und drittes Lebensjahr
  - 4.3.2.3.3 Viertes und fünftes Lebensjahr
  - 4.3.2.3.4 Sechstes bis neuntes Lebensjahr
  - 4.3.2.3.5 Neuntes bis elftes Lebensjahr
  - 4.3.2.3.6 Zwölftes Lebensjahr und älter
- 4.4 Beurteilungskriterien zur Regelung der elterlichen Sorge
  - 4.4.1 Das Kontinuitätsprinzip
  - 4.4.2 Die Beziehungen und Bindungen des Kindes
  - 4.4.3 Die Geschwisterbeziehungen
  - 4.4.4 Der Wille des Kindes
  - 4.4.5 Die Erziehungsfähigkeit
  - 4.4.6 Die elterliche Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
  - 4.4.7 Die elterliche Bindungstoleranz
- 4.5 Betreuungsmodelle bei Getrenntleben der Eltern
  - 4.5.1 Formen und Häufigkeiten
  - 4.5.2 Psychologische Beurteilungskriterien
    - 4.5.2.1 Bisherige Betreuungsanteile
    - 4.5.2.2 Wechselhäufigkeit
    - 4.5.2.3 Konfliktniveau der Eltern
    - 4.5.2.4 Rigidität versus Flexibilität der Regelung
    - 4.5.2.5 Altersabhängigkeit der Regelung
      - 4.5.2.5.1 Erstes bis drittes Lebensjahr
      - 4.5.2.5.2 Viertes und fünftes Lebensjahr
      - 4.5.2.5.3 Sechstes bis elftes Lebensjahr
      - 4.5.2.5.4 Zwölftes Lebensjahr und älter
    - 4.5.2.6 Geschwister

## 5 **Der Umgang mit dem Kind**

- 5.1 Rechtliche Grundlagen

- 5.2 Die psychologische Problematik im Umgangsstreit und ihre Beurteilung
  - 5.2.1 Umgang und Umgangsstreit
  - 5.2.2 Umgang und Kindeswohl
  - 5.2.3 Die juristischen Fragestellungen
  - 5.2.4 Die psychologischen Fragestellungen
  - 5.2.5 Ziele des Umgangsrechts
  - 5.2.6 Die Vorteile gelungenen Umgangs
    - 5.2.6.1 Die langfristigen Folgen für das Kind
    - 5.2.6.2 Unmittelbare Vorteile für den betreuenden Elternteil
    - 5.2.6.3 Langfristige Vorteile für den betreuenden Elternteil
    - 5.2.6.4 Die Vorteile für den umgangsberechtigten Elternteil
  - 5.2.7 Die Eigendynamik misslungenen Umgangs
- 5.3 Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs
  - 5.3.1 Eingriffsschwellen und Voraussetzungen
    - 5.3.1.1 Zur Eingriffsschwelle Erforderlichkeit
    - 5.3.1.2 Zur Eingriffsschwelle Kindeswohlgefährdung
  - 5.3.2 Gründe für Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs
    - 5.3.2.1 Gründe auf Seiten beider Bezugspersonen
    - 5.3.2.2 Gründe auf Seiten des Umgangssuchenden
    - 5.3.2.3 Gründe auf Seiten der betreuenden Bezugsperson
    - 5.3.2.4 Gründe auf Seiten des Kindes
- 5.4 Interventionen zur Regelung des Umgangs
  - 5.4.1 Ziele und Voraussetzungen
  - 5.4.2 Interventionsrichtungen
  - 5.4.3 Gespräch
    - 5.4.3.1 Anlässe und Ansätze
    - 5.4.3.2 Anhörungen
    - 5.4.3.3 Mögliche Reaktionen auf ein „Nein“ des Kindes zum Umgang

- 5.4.3.4 Mögliche Reaktionen auf ein „Nein“ des betreuenden Elternteils
- 5.4.4 Zwang
- 5.4.5 Umgangsgestaltung
- 5.4.5.1 Gestaltungsprinzipien
- 5.4.5.2 Schriftliche Umgangsvereinbarungen
- 5.4.5.3 Umgangs(wieder)anbahnung

## **6 Kindeswohlgefährdung - Gebote, Verbote und Eingriffe ins Sorgerecht**

- 6.1 Rechtliche Grundlagen
  - 6.1.1 Elterliche Erziehungsbefugnisse
  - 6.1.2 Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 6.2 Die psychologische Problematik und ihre Beurteilung
  - 6.2.1 Die juristischen und psychologischen Fragestellungen
  - 6.2.2 Ziele familiengerichtlicher Maßnahmen
- 6.3 Psychologie der Kindeswohlgefährdung
  - 6.3.1 Definition und Erscheinungsformen
  - 6.3.2 Häufigkeiten
  - 6.3.3 Risikofaktoren
- 6.4 Beurteilungskriterien
  - 6.4.1 Personale Dispositionen des Kindes
  - 6.4.2 Aussage des Kindes
  - 6.4.3 Wille des Kindes
  - 6.4.4 Beziehungsmerkmale
  - 6.4.5 Bindungsmerkmale
  - 6.4.6 Kontinuität
  - 6.4.7 Personale Dispositionen der Bezugspersonen
  - 6.4.8 Krankheitsbedingte Einschränkungen elterlicher Erziehungsfähigkeit
    - 6.4.8.1 Störungen durch Substanzkonsum

- 6.4.8.2 Psychotische Störungen
  - 6.4.8.3 Affektive Störungen
  - 6.4.8.4 Angststörungen
  - 6.4.8.5 Zwangsstörungen
  - 6.4.8.6 Posttraumatische Belastungsstörungen
  - 6.4.8.7 Persönlichkeitsstörungen
  - 6.4.8.8 Intelligenzminderungen
  - 6.4.8.9 Suizidalität
  - 6.4.8.10 Andere Erkrankungen
  - 6.4.9 Entwicklungsperspektiven
- 6.5 Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung
    - 6.5.1 Vernachlässigung
      - 6.5.1.1 Definition
      - 6.5.1.2 Häufigkeit
      - 6.5.1.3 Ursachen
      - 6.5.1.4 Folgen
    - 6.5.2 Physische Misshandlung
      - 6.5.2.1 Definition
      - 6.5.2.2 Häufigkeit
      - 6.5.2.3 Ursachen
      - 6.5.2.4 Folgen
    - 6.5.3 Psychische Misshandlung
      - 6.5.3.1 Definition
        - 6.5.3.1.1 Der § 1631 Abs. 2 BGB
        - 6.5.3.1.2 Psychische Kindesmisshandlung und elterliches Erziehungsrecht
        - 6.5.3.1.3 Psychische Kindesmisshandlung und staatliche Sanktionierbarkeit
      - 6.5.3.2 Häufigkeit
      - 6.5.3.3 Erscheinungsweisen
        - 6.5.3.3.1 Primäre Kategorien
        - 6.5.3.3.2 Sekundäre Kategorien
      - 6.5.3.4 Ursachen
      - 6.5.3.5 Folgen
      - 6.5.3.6 Diagnostik psychischer Kindesmisshandlung

- 6.5.4 Sexueller Missbrauch
  - 6.5.4.1 Definition
  - 6.5.4.2 Häufigkeiten
  - 6.5.4.3 Rechtsbezug und Erscheinungsweisen
  - 6.5.4.4 Ursachen
  - 6.5.4.5 Beurteilung – Die Relevanz der Verdachtsquellen
    - 6.5.4.5.1 Das Verhalten des Kindes und sein Symptomwert
    - 6.5.4.5.2 Die Aussagen des Kindes und ihre Glaubhaftigkeit
    - 6.5.4.5.3 Die Verdachtsproblematik in familiengerichtlichen Verfahren
  - 6.5.4.6 Ursachen von Falschbeziehtigungen
    - 6.5.4.6.1 Sensibilisierung
    - 6.5.4.6.2 Urteilsfehler
    - 6.5.4.6.3 Familiäre Beziehungsaffekte
    - 6.5.4.6.4 Die Folgen strapazierter Aussagen
  - 6.5.4.7 Der Scheinkonflikt zwischen Schutz des Kindes und Wahrheitsfindung
  - 6.5.4.8 Risikominimierung durch Verbesserung der Verdachtsbasis
  - 6.5.4.9 Die Lage bei bestätigtem Missbrauchsvorwurf
- 6.5.5 Partnerschaftsgewalt
  - 6.5.5.1 Definition
  - 6.5.5.2 Häufigkeit
  - 6.5.5.3 Ursachen
  - 6.5.5.4 Folgen
  - 6.5.5.5 Diagnostik
  - 6.5.6 Münchhausen-by-proxy-Syndrom (MbpS)
    - 6.5.6.1 Definition
    - 6.5.6.2 Häufigkeit
    - 6.5.6.3 Ursachen
    - 6.5.6.4 Folgen
    - 6.5.6.5 Diagnostik

## 7 **Die Herausgabe des Kindes**

### 7.1 Rechtliche Grundlagen

- 7.2 Die psychologische Problematik und ihre Beurteilung
  - 7.2.1 Die juristischen und psychologischen Fragestellungen
  - 7.2.2 Beurteilungskriterien
  - 7.2.2.1 Bindungsmerkmale
  - 7.2.2.2 Der Wille des Kindes
  - 7.2.2.3 Personale Dispositionen des Kindes
  - 7.2.2.4 Personale Dispositionen der leiblichen Eltern
  - 7.2.2.5 Personale Dispositionen bei den Pflegeeltern
  - 7.2.2.6 Das Verhältnis zwischen den leiblichen und faktischen Eltern
- 7.2.3 Das Zeitproblem
  - 7.2.3.1 Reale Dauer
  - 7.2.3.2 Erlebte Zeit
- 7.2.4 Prävention von Zeitproblemen – Verbleiben, Rückkehr, Dauerpflege
  - 7.2.4.1 Zweck verhält sich zu Dauer wie Inhalt zu Form – Maßnahmen
- 7.2.5 Umgang
- 7.3 Herausgabeverlangen zwischen Eltern

## **8 Die Adoption Minderjähriger**

- 8.1 Rechtliche Grundlagen
- 8.2 Die psychologische Problematik und ihre Beurteilung
  - 8.2.1 Psychologische Dimensionen der Adoption
    - 8.2.1.1 Erscheinungsformen und Häufigkeiten
    - 8.2.1.2 Die Abgebenden
    - 8.2.1.3 Die Annehmenden
    - 8.2.1.4 Das Adoptivkind
    - 8.2.1.4.1 Das Adoptivkind in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

- 8.2.2 Die juristischen und die psychologischen Fragestellungen
  - 8.2.3 Beurteilungskriterien
    - 8.2.3.1 Die Adoptionseignung des Kindes
    - 8.2.3.2 Die Eignung der Adoptionsbewerber
    - 8.2.3.3 Die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses
- 9 Nichtjuristische Fachkräfte im familiengerichtlichen Verfahren**
- 9.1 Tätigkeitsfelder und Abgrenzungskriterien
  - 9.2 Die Jugendhilfe
  - 9.3 Die Verfahrensbeistandschaft
  - 9.4 Die Umgangspflegschaft
  - 9.5 Der begleitete Umgang
  - 9.6 Die psychologische Sachverständigentätigkeit
  - 9.7 Vernetzung

**Literatur**

# **Abkürzungen**

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz
AG	Amtsgericht
AK	Arbeitskreis
APSAC	American Professional Society on the Abuse of Children
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CTQ	Childhood Trauma Questionnaire
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut e. V.
DSM-V	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ESÜ	Europäisches Sorgerechtsübereinkommen
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat

HAÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
HKÜ	Haager Kindesentführungsübereinkommen
ICD-10-GM-2022	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10. Revision - German Modification
INPOL	Informationssystem der Polizei
KG	Kammergericht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
MbpS	Münchhausen-by-proxy-Syndrom
OLG	Oberlandesgericht
PAS	Parental Alienation Syndrom
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RPsych	Rechtspsychologie (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achttes Buch
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZS	Zivilsenat

# **Vorwort**

Die Geschwindigkeit, mit der sich Veränderungen im Bereich von Familie, Trennung, Scheidung und Kindeswohlgefährdung auf das Familienrecht auswirken, ist hoch. Das Tempo mitzuhalten und vielleicht sogar Tempo und Kurs mitzubestimmen, stellt eine dauernde Herausforderung an die Familienrechtspychologie dar.

In diesem Buch wird versucht, dieser Herausforderung gerecht zu werden.

Das Buch liegt nun schon in der 4. Auflage vor. Es wurde überarbeitet und aktualisiert, ohne dass auf seine bekannte Struktur verzichtet wurde. Es ist als ein Standardwerk angekommen bei Zielgruppen wie Psychologen, Juristen, Sozialpädagogen, Verfahrensbeiständen, Umgangspflegern und Beratern (die Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint und zu verstehen). Erfreulich ist, dass in den relevanten Anwendungsbereichen immer klarer der Bedarf formuliert wird, über die eigene, zufällig erworbene Alltagspsychologie hinaus komplexe psychologische Zusammenhänge zu erkennen und zu berücksichtigen. Als Beispiel sei die im Jahr 2022 erweiterte Fassung des § 23b GVG zitiert: „Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.“ Auch an die

„Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ von 2019 ist in diesem Zusammenhang zu denken.

Wir wünschen dem Buch viel Erfolg und bitten um Nachsicht dafür, dass der flüssigen Lesbarkeit wegen bei Personenbezeichnungen das geschlechtsneutrale (generische) Maskulinum verwendet wird.

Berlin, im Frühjahr  
2022

Harry Dettenborn Eginhard  
Walter

# 1

# Familienrechtspychologie als Spezialfach

## 1.1

## Gegenstand der Familienrechtspychologie

*Gegenstand der Familienrechtspychologie sind Erleben und Verhalten beim Auf- und Abbau familiärer Beziehungen, soweit dabei Konflikte der rechtlichen Einflussnahme bedürfen.*

Zwar ist das auf alle Phasen der familiären Entwicklung zu beziehen. Im Mittelpunkt stehen aber sicher Abbau bzw. Reorganisation bestehender familiärer Beziehungen, weil hier die Wahrscheinlichkeit überfordernder Konfliktverläufe am größten ist.

Der erste Teil der Gegenstandsbestimmung - „Erleben und Verhalten . . .“ - bezieht sich sowohl auf Konfliktbetroffene, z. B. Kinder und ihre Bewältigungsstrategien oder Trennungseltern und ihr Streitverhalten, als auch auf das (Re-)Agieren beteiligter Konfliktmanager, z. B. Richter, Jugendamtsmitarbeiter oder Gutachter.

Familienrechtspychologie ist ein Teilbereich der Rechtspsychologie. Sie nutzt und bereichert die Familienpsychologie - neben Bezügen zu anderen Zweigen der Psychologie wie Entwicklungs- oder Sozialpsychologie. Aktionsfeld und Bezugsrahmen sind dabei sowohl geltendes Familien-, Verfahrens- und Jugendhilferecht als auch notwendiges wünschenswertes Recht, d. h., es wird auch

de lege ferenda gearbeitet und dazu beigetragen, Recht zu entwickeln.

Die *Aufgaben und Arbeitsgebiete* der Familienrechtspsychologie sind als Teilmenge jener Aufgaben und Arbeitsgebiete zu entnehmen, die in *Abschnitt 1.2.1* für die Rechtspsychologie insgesamt genannt werden. Als *spezifische Akzente* sind zu beachten:

- die Fokussierung auf ein soziales Gebilde, die Familie, und deren Verständnis als in ständiger Entwicklung begriffenes intimes Beziehungsgefüge mit divergenten Bedürfnissen als Konfliktpotential,
- die Grenzen der Familie bzw. der Konfliktparteien, aus eigenen Kräften und autonom Konflikte zu bewältigen und dabei die Interessen aller Beteiligten, vor allem der Kinder, zu berücksichtigen,
- das Interesse des Staates, familiäre Konfliktverläufe so zu gestalten, dass die Interessen Beteigter, vor allem der Kinder, berücksichtigt werden und dass die sinnvolle Entwicklung bzw. Reorganisation der Familie erleichtert wird.

## **1.2 Die fachlichen Grundlagen der Familienrechtspsychologie**

Wurzeln der Familienrechtspsychologie finden sich primär in der Rechtspsychologie, der Familienpsychologie sowie im Familien- und Jugendhilferecht. Auf diese wird im Folgenden eingegangen. Selbstverständlich ist, dass den Boden für diese Wurzeln solche Zweige wie Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie bilden.

## **1.2.1 Rechtspsychologie**

### **1.2.1.1 Gegenstand und Arbeitsgebiete**

Die Rechtspsychologie ist einer der ältesten Zweige der angewandten Psychologie. Schon Ende des 18. Jahrhunderts (z. B. [Schaumann 1792](#)) und im Verlauf des 19. Jahrhunderts erschienen erste systematische Darstellungen (z. B. [Hoffbauer 1808](#), [Friedreich 1835](#), [Krafft-Ebbing 1872](#)). Mit der Etablierung der Psychologie als selbständige Wissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts formierte sich die Forensische Psychologie – noch stark im Gewand der Aussagepsychologie. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts erfolgte eine Ausweitung im Sinne einer umfassenderen Rechtspsychologie (ausführlicher zur Geschichte des Zweiges: [Undeutsch 1967, 1992](#); Dettenborn u. a. 1989, [Hommers 1991](#), Kury/Obergfell-Fuchs 2012).

Gegenstand der Rechtspsychologie sind Erleben und Verhalten mit Bezug zum Recht, d. h. beim Befolgen bzw. Missachten, beim Nutzen und Missbrauchen, Durchsetzen oder Weiterentwickeln des Rechts. Die Aufgaben der Rechtspsychologie sind in **Kasten 1.1** zusammengefasst.

#### **Aufgaben der Rechtspsychologie**

1. Beitrag zu effektiver Rechtsverwirklichung
  - de lege data (Durchsetzung geltenden Rechts, z. B. sachgerechte Konfliktbehandlung im Sorgerechtsverfahren)
  - de lege ferenda (Anwendung der Psychologie bei Gesetzesänderungen)

2. Analyse der Erlebens- und Verhaltensweisen der im Rechtssystem agierenden Personen und Gruppen, d. h. bei professionellen Rechtsanwendern wie bei Klägern, Beklagten, Beschuldigten oder Zeugen (z. B. Untersuchungen zur Verhandlungsführung, zur Vernehmung, zum Zeugenverhalten, zur Täter-Opfer-Beziehung)

3. Analyse der Entstehung, Funktionsweise und Wirkung des Rechts unter psychologischem Aspekt

- psychologisch relevante Grundannahmen des Rechts
- Grundprozesse der Urteilsbildung beteiligter Individuen, Gruppen und Institutionen

*Kasten 1.1: Aufgaben des Rechts*

**Arbeitsgebiete:** Die sehr komplexen Arbeitsgebiete lassen sich nach ganz unterschiedlichen Kriterien gliedern, wobei Überschneidungen nicht zu vermeiden sind (systematische Übersichten siehe [Bartol/Bartol 2021](#), Dettenborn u.a. 1989, 2010, Lösel/Bender 2000, Pfundmair 2020, Volbert/[Steller 2008](#).

## **1. Allgemeiner Gegenstand**

- Forensische Psychologie (lat. Forum: Markt, Gerichtsplatz): Zeugenpsychologie, Täterpsychologie, Beurteilung psychologischer Fragestellungen innerhalb von familienrechtlichen Konfliktkonstellationen, Verhandlungspsychologie, Konfliktlösungen.
- Kriminropsychologie: Beschreibung, Erklärung, Prognose und Prävention kriminellen Verhaltens, aber auch des Opferwerdens; Aspekte der Polizeiarbeit, des institutionellen Justizhandelns inkl. Vollzugspsychologie; forensische Psychotherapie und Prognosearbeit.

- Rechtspsychologie: historisch jüngere Untersuchung der Annahmen des Rechts im Verhältnis zu Bedürfnissen der Rechtsnormadressaten; Verhältnis von öffentlicher Meinung und Rechtssetzung; psychologische Annahmen von Rechtsnormen (z. B. Schuldkonzept); rechtliche Sozialisation.

## **2. Psychologische Problemebene**

- Diagnostik (z. B. der Erziehungsfähigkeit von Eltern oder der Urteilskompetenz von Richtern).
- Erklärung (z. B. der Ursachen strafbaren Handelns oder der Prinzipien richterlicher Strafzumessung).
- Prognose (z. B. der Rückfallwahrscheinlichkeit von Tätern oder der Beachtung der Wohlverhaltensklausel bei der Gestaltung des Umgangs mit dem Kind durch Eltern gemäß § 1684 Abs. 2 BGB).
- Intervention (z. B. Mediation im Familienkonflikt oder Kompetenztraining für Juristen).
- Psychotherapie (nicht nur als Straftäterbehandlung, sondern auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, des Betreuungsrechts, der Suchtbehandlung bei Kindeswohlgefährdungen usw.).
- Methodenentwicklung.

## **3. Rechtliche Problemebene**

- Analyse der Postulate von Rechtsnormen (z. B. zur Generalprävention oder zur Schuld).
- Analyse des Verhaltens von Rechtsnormadressaten (Beachtung, Missachtung, Nutzung, Missbrauch von Rechtsnormen).
- Analyse der Rechtsanwendung (z. B. bei Sorgerechtsentzug oder vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug).

## **4. Rechtsbereich**

Der Bereich des Strafrechts ist ungleich besser rechtspychologisch bearbeitet als die Bereiche des Zivilrechts, Familienrechts, Verkehrsrechts, Arbeitsrechts oder Sozialrechts.

## **5.Untersuchte Personen**

Im Mittelpunkt rechtspychologischer Forschung oder praktischer Anwendung können einzelne Personen stehen, z. B. im Sinne der Täterpsychologie oder auch der Psychologie des Richters, oder Personengruppen, z. B. kriminelle Gruppen und deren Dynamik, aber auch Beziehungen zwischen Personen, z. B. die Täter-Opfer-Beziehung oder die Interaktion von Bürger und Polizei.

## **6.Adressat bzw. Nutzer**

Psychologen, z. B. im Strafvollzug oder als Gutachter, bilden eine große Adressatengruppe rechtspychologischer Forschung - und zugleich Produzenten von Fachwissen. Juristen sind die anderen Hauptadressaten, ferner Mitarbeiter der Polizei, in Jugendämtern sowie weitere an der Umsetzung des Rechts beteiligte Professionen.

*Tendenzen in der Rechtspychologie:* Indikator für die Vitalität und Dynamik des Faches sind die Entwicklungen und Veränderungen in den Schwerpunkten und Akzenten. Weitgehend vollzogen ist das Hinauswachsen aus dem Areal der Sachverständigenpsychologie bzw. Begutachtungskunde hin zu einem viel breiteren Gegenstandsverständnis. Einvernehmlich werden ebenso die Grenzen von Zeugen- und Täterpsychologie als zu eng beurteilt, wenn auch hier die historischen Wurzeln und die gegenwärtigen Meriten des Faches liegen. Wirksam ist allerdings noch die Tendenz, das bestehende Übergewicht des Strafrechts, insbesondere der Aussagepsychologie und Kriminalitätsursachenforschung, im Beachtungsrelief der

Rechtspsychologie zu relativieren. Das geschieht durch die forcierte Hinwendung zu justiziellen Entscheidungsprozessen und insbesondere zu zivilrechtlichen, vor allem familienrechtlichen Problemen. Übergreifend können eine rasante Diversifizierung des Faches sowie eine zunehmende Akzeptanz in Justiz, Polizei und Verwaltung registriert werden. Qualifizierte Psychologen werden in wachsendem Maße nachgefragt.

### 1.2.1.2 Psychologie und Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Sowohl im Recht als auch in der Psychologie spielen Verhaltensregeln bzw. die Regulierung menschlichen Miteinanders eine zentrale Rolle. Deshalb gehören auch psychische Prozesse wie Wahrnehmen, Erinnern, Urteilen sowie Kontrolle, Vorhersage und Beeinflussung von Verhalten zum Gegenstand beider Bereiche. Rechtsnormen können als Instrument zur Regelung individuellen Verhaltens und sozialer Beziehungen nur funktionieren, wenn deren psychische Triebfedern berücksichtigt werden.

Gesetzen, Rechtsinstitutionen, rechtlichen Verfahren und Entscheidungsprozeduren liegen immer Annahmen über die Determinanten menschlichen Verhaltens und Erlebens zugrunde, auch wenn diese kaum genannt und reflektiert werden. Je mehr Rechtssetzung und Rechtsanwendung als lediglich normativ-dogmatische Institutionen zelebriert werden, desto unschärfer spiegeln sich jene Verhältnisse wider, die sie regeln sollen. Daher mag es oft sehr lange dauern, ehe sich veränderte Akzente in den Realbeziehungen und Einstellungen der Mehrheit auf die Fortentwicklung des Rechts auswirken.

Beispiele sind die Aufgabe des Schuld- zugunsten des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht, die

Umorientierung vom Elternrecht hin zum Kindeswohl, der Wandel der Stellung nicht ehelicher Kinder und die damit verbundene Neubewertung dauerhafter Lebenspartnerschaften, die Reform des Adoptionsrechts eingetragener Lebenspartner, die Rechtsprechung zum Wechselmodell oder zum Umgangsrecht des biologischen Vaters.

Nun zu den Unterschieden. „Law is doctrinal; psychology is empirical“ stellt [Wrightsman \(1991, 22\)](#) fest. Für Lösel und Bender (2000) steht dabei der Gegensatz zwischen den generellen Festschreibungen des normativen Ansatzes im Recht (z. B. verbindliche Altersgrenzen) und der Ausrichtung der Psychologie auf eine empirisch fassbare Zielkategorie im Mittelpunkt. Weniger ein grundsätzlicher Unterschied als ein durchgängiges Dilemma ist das Nebeneinander von Rechtsauffassung (Gesetze, Kommentare, höchstrichterliche Rechtssprechung) und Pluralismus der Theorien und Methoden in der Psychologie. Schon die Tatsache unterschiedlicher Gutachterschulen oder gar verschiedener Erklärungsmöglichkeiten für dieselbe kriminelle Handlung kann Unbehagen bei dem Rechtspraktiker hervorrufen, der pluralistische Empirie und Theorie nicht als Vorteil wahrnimmt.

Ein markanter Unterschied ist der zwischen dem einer rigiden Ja-Nein-Logik des juristischen Systems folgenden Erkenntnisinteresse des Rechts bzw. dem Verlangen der Rechtspraxis nach gesicherten Aussagen einerseits und dem Wahrscheinlichkeitscharakter von selbst empirisch gut abgesicherten Aussagen in der Psychologie andererseits. Der Jurist will z. B. wissen, ob die Aussage eines Kindes glaubhaft ist oder nicht, ob der Kindeswille dem Kindeswohl entspricht oder nicht. Der psychologische Gutachter ist Vertreter seines Faches, aber auch Teil des Rechtssystems und dessen Regeln unterworfen. Er muss sich entscheiden, ob er die Potenzen seiner Methodik und Denkweise ausschöpft oder seine Erkenntnisse auf die

Ansprüche der binären Rechtslogik reduziert ([Welker 2000](#)). [Bierbrauer \(1989, 254\)](#) meint etwas überspitzt, dass Juristen „die Wirklichkeit durch strikte Konditionalprogramme“ bewältigen, nach denen z. B. Tatbestandsmerkmale einer Norm immer Rechtsfolgen nach sich ziehen. Zu den Schlussfolgerungen gehört, dass das Denken in Wahrscheinlichkeiten bei Juristen gefördert werden muss, aber auch die psychologischen Wahrscheinlichkeitsaussagen durch Forschung verbessert werden müssen ([Lösel/Bender 2000](#)).

Inwieweit diese Unterschiede in produktive Antriebe verwandelt und als Vorteile genutzt werden, hängt auch vom Grad der Asymmetrie in den Beziehungen von Recht und Psychologie ab. Psychologie kann nur Angebote machen. Interessen und Zwänge innerhalb des Rechtssystems bestimmen die Öffnung dafür, weniger aber objektive Kriterien, wie sie in anderen Anwendungsbereichen der Psychologie gefunden wurden, z. B. über Fehlentscheidungsstatistiken, ökonomische Kennziffern, Lern- und Qualifizierungseffekte bei Problemlösungen und Leistungsstatistiken.

Die negativen Folgen in der Rechtsprechung sind nicht identifizierbar. Sie können deshalb als Korrekturantrieb nicht wirksam werden. Die Psychologie hat es schwerer als in anderen Bereichen, ihre Effektivität nachzuweisen.

Der Richter *Vultejus (1998, 598)* stellt in diesem Zusammenhang fest: „Die Qualität der Dienstleistungen der Justiz ist nur mit Schwierigkeiten zu messen. An erster Stelle steht gewiss die ‚Richtigkeit‘ der richterlichen Entscheidungen. Nur haben wir keine Möglichkeit, sie zu messen. Man könnte daran denken, die Zahl der Abänderungen richterlicher Entscheidungen in der zweiten oder dritten Instanz zu zählen. Doch wer sagt uns, ob die Entscheidung der höheren Instanz